

Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung

Änderungen gegenüber dem Entwurf (Stand: März 2017)

Erläuterungen:

Nachfolgende Textteile (kursiv) sind als Ergebnis von Fachgesprächen und Erkenntniszuwachs neu hinzugekommen. Änderungen in Folge von Aktualisierungen sowie redaktionelle Änderungen sind nicht aufgeführt. Änderungen aufgrund von Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind in der Synopse dokumentiert.

Kap. 2.6.2, S. 148/149 und Kap. 3.5, Erläuterung, S. 201, erster Absatz

... die ökologischen Bodenfunktionen mittelfristig wieder wie vor dem Eingriff zur Verfügung stehen. Kleinflächig – z. B. dort, wo Bäume / Gehölze entfernt werden müssen oder im unmittelbaren Umfeld des Pumpbauwerks – können verbleibende geringfügige Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mit den möglichen, geringfügigen Auswirkungen sind keine schädlichen Bodenveränderungen verbunden.

Kap. 3.1, Erläuterung, S. 186

~~Für den Fall, dass noch während des Aufstellungsverfahrens für den Braunkohlenplan eine Verkleinerung der geplanten Erweiterung zum Tragen kommen sollte, wäre als Standort für das Entnahmebauwerk auch Rheinstrom-km 712,2 denkbar und ggfls. im nachfolgenden Betriebsplanverfahren noch festzulegen.~~

Kap. 3.1, Ziel 2, S. 188

... die Anlagen frühestens ab ca. 2030 in Betrieb gehen können.

Kap. 3.1, Erläuterung, S. 188, Ende letzter Absatz

Die Wasserversorgung der geschützten Feuchtbiotope u. a. im Schwalm-Nette-Gebiet wäre nach dem *Rückgang des Sümpfungswasserdargebots nicht mehr gesichert. Aufgrund der Weiterentwicklung durch aktuelle geologische Daten und Netzverdichtungen ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass der Bedarf an Fremdwasser durch direkte Entnahme aus dem Rhein erst ab ca. 2030 erforderlich wird.*

Kap. 3.6, Ziel 2 (neu) mit Erläuterung, S. 204

Ziel 2: Das mögliche Entnahmekonzept sowie die später tatsächlich erfolgende Rheinwasserentnahme und daraus etwaige resultierende Absenkungen des Rheinwasserspiegels sind zu überwachen.

Erläuterung:

Die Rahmenbedingungen für eine Entnahme aus dem Rhein und deren mögliche Auswirkungen für dessen Wasserspiegel sind sowohl vorlaufend für ein mögliches geeignetes Entnahmekonzept als auch während der tatsächlich erfolgenden Entnahmezeit zu überwachen (Monitoring). Bei der tatsächlichen Wasserentnahme sind die Ist-Werte (Pegelstand am Pegel Düsseldorf, Entnahmemenge am Entnahmebauwerk) zu kontrollieren und anhand dieser Werte jährlich rechnerisch zu überprüfen, ob die im Entnahmekonzept prognostisch ermittelten Absenkungen von weniger als 1 cm eingehalten werden. Andernfalls muss die Entnahmemenge in Abhängigkeit der Wasserführung neu bestimmt werden. Zur Überprüfung, ob die für die Rheinwasserentnahme relevanten Ziele der Braunkohlenplanung mit dem Entnahmekonzept bzw. der später tatsächlich erfolgenden Entnahme eingehalten werden können, ist eine Fachgruppe (auch gemeinsam mit dem bestehenden Monitoring Garzweiler II) einzurichten, welche erforderliche Fachdienststellen hinzuzieht.

Das Monitoring muss alle Aspekte der Entnahme berücksichtigen. Dies sind sowohl die Belange der Schifffahrt, die nationale und internationale Bedeutung des Rheins als Wasserstraße als auch die Versorgung der Feuchtgebiete und des Restsees mit Rheinwasser im notwendigen Umfang.

Kap. 3.7, Ziel letzter Satz, S. 209

Die zum Schutz von archäologischen Fundstellen zwischen dem Bergbautreibenden und dem Amt für Bodendenkmalpflege getroffene Vereinbarung ist zu beachten.

~~Die RWE Power AG und das Amt für Bodendenkmalpflege sollen im Rahmen einer Vereinbarung die erforderlichen Schritte festlegen.~~

~~Nach Abschluss dieser Vereinbarung zwischen RWE und dem Amt für Bodendenkmalpflege mit den festgelegten Maßnahmen zur Wahrung der archäologischen Belange kann und wird das Amt für Bodendenkmalpflege im Beteiligungsverfahren bestätigen, dass den Belangen des Denkmalschutzes in der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen worden ist. Das Ergebnis ist eine Vereinbarung vom 14.07.2017 zwischen der RWE Power AG und dem Amt für Bodendenkmalpflege. In dieser Vereinbarung wurden die wesentlichen erforderlichen Schritte festgelegt. Unter Zugrundelegung dieser Vereinbarung kann im nachfolgenden Braunkohlenplanverfahren ...~~